



Stadtgemeinde Heidenreichstein

A-3860 Heidenreichstein, Kirchenplatz 1
e-mail: stadtgemeinde@heidenreichstein.gv.at

Tel.: 02862/52336, Fax DW 229
UID-Nr.: ATU 37731905
Homepage: www.heidenreichstein.gv.at

LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG – WEGEBAU der Stadtgemeinde Heidenreichstein

1. Hofzufahrten in geschlossenen Ortschaften

- Variante 1 - bei einer Landesförderung wird seitens der Stadtgemeinde eine Förderung von 10 % für Wege, die sich nicht im öffentlichen Gut befinden und 50 % für Wege, die sich im öffentlichen Gut befinden, gewährt.
- Variante 2 - bei einer Landesförderung wird seitens der Stadtgemeinde eine Förderung von 20 % gewährt. In dieser Förderung sind nichtöffentliche und öffentliche Wegeteile inkludiert und abgegolten.

2. Hofzufahrten in Streulagen

Förderung der Stadtgemeinde grundsätzlich wie in Pkt. 1, Variante 1 u. 2, angeführt. Darüber hinaus sind je nach Lage des Hofes bzw. Förderung des Landes im Einzelfall höhere Förderung möglich. Grundsätzlich soll eine im Einzelfall gewährte höhere Förderung der Gemeinde dem jeweils seitens des Landes höher gewährten Förderungssatz angeglichen werden bzw. diesem folgen.

3. Güterwegebau

Bei Gewährung einer Landesförderung des Gesamtprojektes wird seitens der Stadtgemeinde grundsätzlich eine Förderung von 25 %, und im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren 35 % gewährt. Der Rest ist von den am Weg befindlichen Anrainern bzw. Benützern aufzubringen, wobei das bisherige Punktesystem zur Anwendung gelangt (5 Pkt. für ein Wohnhaus, 1 Pkt. pro ha. für landwirtschaftliche Flächen und 0,5 Pkt. pro ha. für forstwirtschaftliche Flächen). Im Einzelfall - sofern Öffentlichkeitsinteresse vorhanden ist bzw. vorliegt - kann eine höhere Förderung gewährt werden.

4. Forstaufschließungswege

Bei einer Landesförderung des Gesamtprojektes wird, wenn es sich um einen öffentlichen Weg handelt seitens der Stadtgemeinde eine Förderung von 25 % gewährt. Der Rest ist seitens der Anrainer nach dem bisherigen Punktesystem aufzubringen. (5 Pkt. für ein Wohnhaus, 1 Pkt. pro ha. für landwirtschaftliche Flächen und 0,5 Pkt. pro ha. für forstwirtschaftliche Flächen.)

Eine unter Pkt. 3 angeführte Förderung kann grundsätzlich nur nach der festgelegten Projektreihung und nach Vorhandensein finanzieller Mittel gewährt werden.

Die Entscheidung darüber obliegt dem Gemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

Die Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft.

Diese Förderungen gelten vorbehaltlich notwendiger Änderungen bis 31.12.2025.